

Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes

" Weyling "

der Ortsgemeinde Ötzingen

Der Ortsgemeinderat Ötzingen hat in seiner Sitzung am 06. 09.2000 aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) die folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „ Weyling „ beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Flächen wie in der anliegenden Planurkunde dargestellt.

§ 2

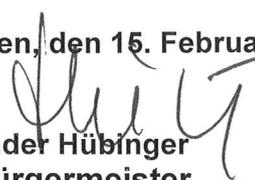
Bestandteil dieser Satzung ist

1. die Bebauungsplanurkunde (Lageplan mit Text), in dem die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs.7 BauGB entsprechend der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzt ist,
2. die Begründung zur Bebauungsplanurkunde,
3. die zur Bebauungsplanurkunde gehörenden Textfestsetzungen.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ötzingen, den 15. Februar 2001


Alexander Hübinger
Ortsbürgermeister

